12. MLP Arbeitsfrühstück für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte 29. Januar 2019 in Hannover

Marcus Maretzki und Thomas Damrow
MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

MLP
Finanzberatung, so individuell wie Sie.

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Kanzlei

- Digitalisierung/**Daten**
- Rechtsform/Enthaftung
- Sondermandate
- Nachfolge

Mandat

- **AAB -Versionen**
- **Mandatsvertrag**
- StBG/DVStB/WPO
- Rechtsbeziehungen

VH-Versicherer

- **Verstoß-Logik**
- Datenschutz
- AVB-Versionen
- 21 Versicherer (2018)

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

VERLAG des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Merkblatt 8 | 2016

Nr. 1608

Haftung des Steuerberaters

Gefahren und Begrenzungen

Nur für den Praxisinhaber

Inhalt

Vorbemerkung

1. Haftpflichtgefahren
   - 1.1 Vertragliche Haftung
   - 1.2 Ansprüche aus unerlaubter Handlung
   - 1.3 Dritthaftung
2. Haftungsminimierung
3. Haftpflichtversicherung
   - 3.1 Berufshaftpflichtversicherung
   - 3.2 Gegenstand der Berufshaftpflichtversicherung
   - 3.3 Ausschlüsse von der Versicherung
   - 3.4 Auslandsdeckung
   - 3.5 Angemessene Versicherungssumme
4. Haftungsverjährung

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

VERLAG des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Merkblatt 8 | 2016

Nr. 1608

Haftung des Steuerberaters

Gefahren und Begrenzungen

Nur für den Praxisinhaber

5. Haftungsbegrenzung
- 5.1 Individuelle Haftungsbegrenzung
- 5.2 Haftungsbegrenzung mit Allgemeinen Auftragsbedingungen
- 5.3 Hinweis zur Fahrlässigkeit
- 5.4 Hinweis zur ständigen Überprüfung

6. Haftung bei Sozietäten
- 6.1 Haftpflichtversicherung von Sozien
- 6.2 Scheinsozietät
- 6.3 Haftungskonzentration bei Sozien

7. Haftung bei PartG mbB
- 7.1 Haftungsgefahren
- 7.2 Berufshaftpflichtversicherung für PartG mbB

8. Verhalten im Schadensfalle

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

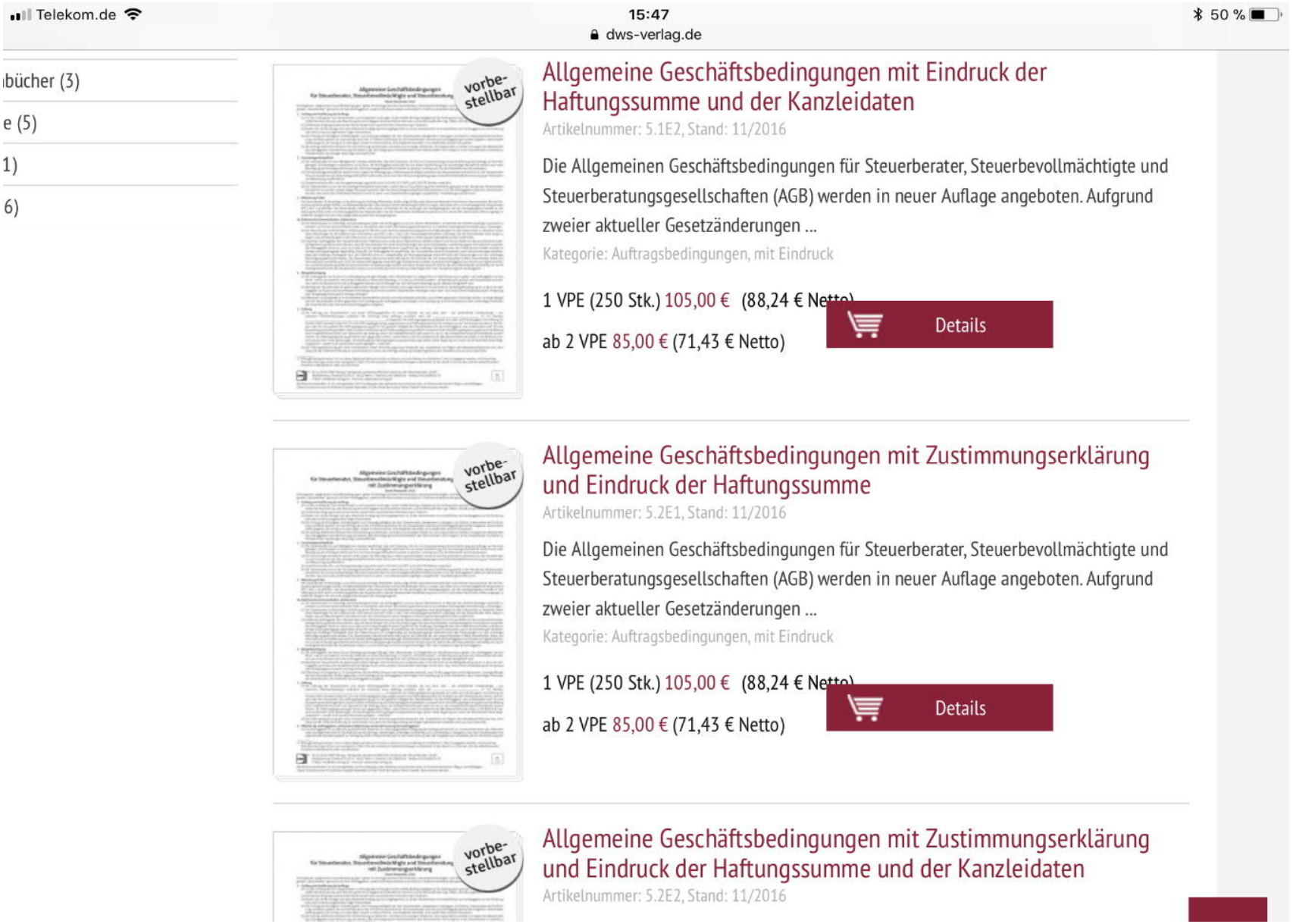

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Aus der Rechtsprechung

Haftungsrecht

Zur Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung bei WP/vBP für grobe Fahrlässigkeit durch Allgemeine Auftragsbedingungen

Leitsatz der Redaktion

Die an § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO a. F. (heute: § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO) ausgerichtete Nachbildung des § 54a Abs. 1 WPO spricht dafür, dass Haftungsbeschränkungen durch Allgemeine Auftragsbedin-

rechtlicher Prospekthaftung, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und unerlaubter Handlung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung geltend gemacht. Die Beklagte zu 1) berief sich unter anderem auf den Haftungsausschluss nach Nr. 9 Abs. 2 der von ihr verwandten AAB (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer).

Das Landgericht gab der Klage gegen die Beklagte zu 1) teilweise statt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Kläger zu 1) hat gegen die Beklagte zu 1) un-

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerb
genden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern
1. Umfang und Au

5. Haftung
(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf _____ €
(in Worten: _____ €) begrenzt.
(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
(4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
(6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis
ggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach
Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
mit Zustimmungserklärung

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge

Der/Die Unterzeichner, _____,

(Name und Anschrift)

handelt/handeln im eigenen Namen*/für _____*,

(Name und Anschrift)

und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennen.

_____

(Datum/Unterschrift/Unterschriften)

* Streichen bzw. ausfüllen.

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Haftungsbeschränkung und persönliche Enthaftung

- wirksame Haftungssummen-Begrenzung (= Limit !) durch **AAB**-Summen via Mandatsvereinbarung
- **Kanzlei-Rechtsform:** Haftungsbeschränkung (kein Limit !) auf das Gesellschaftsvermögen kraft Rechtsform
- Police mit bestem **Bedingungswerk** AVB – **Verstoßprinzip** !

- Hinweise BStBK Berufsrechtshandbuch Ziffer 5.7. -

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

5.7 Haftungsprävention in der Steuerberatungskanzlei

5.7 Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Haftungsprävention in der Steuerberatungskanzlei

Beschlossen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 28./29. Januar 2015

Vorbemerkung

Für die Steuerberatungskanzleien wird es immer wichtiger, sich gegen mögliche Haftungsfälle abzusichern. Der Steuerberater muss den vielfältigen Haftungsrisiken, die in der täglichen Berufspraxis entstehen, auf unterschiedliche Weise begegnen. Grundlage hierfür ist eine zwingend abzuschließende Haft-

MLP

Gliederung

I. Pflichten des Steuerberaters und Haftungsprävention durch Vertrag

1. Haftungsprävention durch schriftliche Fixierung des Auftragsgegenstandes
2. Möglichkeiten für die Haftungsprävention qua Vertrag

   a) Haftungsprävention mittels schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall
   b) Haftungsprävention durch die Nutzung von Allgemeinen Geschäfts- bzw. tragsbedingungen
   c) Haftungsprävention im Rahmen der Sozietät

3. Weitere Pflichten des Steuerberaters

II. Haftungsbeschränkung durch Wahl der Rechtsform

III. Typische Gefahrenfelder

1. Dritthaftung und Auskunftsvertrag
2. Mandantenrundschreiben
3. Nicht erlaubte Rechtsberatung
4. Kanzleierwerb
5. Haftung bei insolvenznaher Beratung

IV. Auswahl des Berufshaftpflichtversicherers

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

dem Mandanten noch einmal deutlich im Rahmen eines Mandatsbestätigungsschreibens auf die Grenzen des steuerrechtlichen Mandates hinzuweisen, die eine wirtschaftsrechtliche und insolvenzrechtliche Beratung exkludieren (BGH, Beschluss vom 6. Februar 2014 – IX ZR 53/13).

IV. Auswahl des Berufshaftpflichtversicherers

Bei der Auswahl des Berufshaftpflichtversicherers sollten nicht allein die Prämienzahlungen ausschlaggebend für den Abschluss des Versicherungsvertrags sein. Vielmehr sollte ein Versicherer ausgewählt werden, der sehr gute Leistungen im Bereich Kundenbetreuung, Schadenssachbearbeitung und Versicherungsbedingungen anbietet.

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

AIG	Frankfurt/New York
Allcura Versicherung	Hamburg
Allianz	München
AMB Generali	München
AXA	Köln
Bayerische V.-Kammer	München
Gothaer	Köln

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

HDI / Talanx	Hannover
Hiscox	München
Liberty Mutual	Köln/New York
MARKEL	München/Richmond
Mitsui Sumitomo Ins.	Köln/Tokio
Nürnberger	Nürnberg
Provinzial	Kiel/Münster

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

R&V	Wiesbaden
Die Versicherer Gemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	Wiesbaden
VGH	Hannover
ERGO	Düsseldorf
Württembergische Versicherung	Stuttgart
XL Insurance Company SE	München/Dublin
Zürich	Frankfurt

Versicherer-AVB‘s

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen
sowie Risikobeschreibungen zur
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für
- Rechtsanwälte und Patentanwälte
- Steuerberater

ZURICH®

60/06

HDI

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen
sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für
Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte
VH 558:08 07.16

ERGO

Inhalt

Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen		Seite
A	**Der Versicherungsschutz (§§1–4)**	**2**
§ 1	Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer	2
§ 2	Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	2
§ 3	Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	3
§ 4	Ausschlüsse	4
B	**Der Versicherungsfall (§§5–6)**	

Teil 2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte (BBR-RA)		Seite
A	**Besondere Bedingungen**	**8**
1	Jahreshöchstleistung	8
2	Ausschlüsse	8
3	Meldepflichten des Versicherers	9
4	Abweichungen von der Pflichtversicherung	9
B	**Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-**	

für

§ 4 Ausschlüsse 3

eschrei-

bung für Steuerberater (BBR-S)

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

HDI Freie Berufe
Synopse
Änderungen in den AVB-WSR VH 558

HDI
Das ist Versicherung.

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte (AVB-WSR)

Teil 1: Allgemeine Versicherungsbedingungen

Änderung:	Bedingung VH 558:07	Bedingung VH 558:08
Mitversicherung von ▪ **Cyber-Drittschäden** ▪ **AGG-Schäden** ▪ **Datenschutzrisiken**	**§ 1 I** 2.3 verschoben nach Ziff. 3.4 Ziff. 3 neu eingefügt	**§ 1 I** 2.3 Als Vermögensschäden gelten auch Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von elektronischen Daten Dritter. **3 Mitversicherte Ansprüche**

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

AVB-Vergleich StB/WP/RA 2018
- ein Ausschnitt -

WERTUNG	**	*****	***	*****	*****
Deckung für Sozietät und Partnerschaft	▯	▯	▯	▯	▯
Deckung für eintretende Sozien/Partner	⊖	▯	▯	▯	▯
Deckung für austretende Sozien/Partner	⊖	▯	⊖	▯	▯
Deckung für interprofessionelle Haftung	▯	▯	▯	✧	▯
Europadeckung in vereinbarter Versicherungssumme	⊖	▯	⊖	▯	⊖
Streichung Gebühren-SB / Honorareinwurf	▯	▯	▯	✧	▯
maximaler Selbsbehalt (Standard)	1.000 EUR	1.500 EUR	1.000 EUR	1.500 EUR	1.500 EUR
erweiterte InsO-Klausel	⊖	⊖	▯	▯	▯

MLP

Kritische Policen-Inhalte bei VH - Versicherern

Grundkonstruktion – 3 Teile :

- AVB (Version Stand ??)
- BBR-S
  BBR-W
  BBR-R
- Besondere Vereinbarungen (BV)

MLP

Kritische Policen-Inhalte bei VH - Versicherern

- AR/V/Beirats-Tätigkeit im Mandat ?
- Vorwurf wissentliche Pflichtverletzung ?
- elektronischer Zahlungsverkehr ?
- Datenschutz ?
- Mandate mit „Auslandsbezug“ ?
- vorgelagerter außergerichtlicher Abwehrschutz ?

5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt – unbeschadet der Bestimmungen des § 7 III Ziff. 2 – den Anspruch auf Versicherungsschutz. § 1 III bleibt unberührt.
   Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht Abwehrschutz. Erachtet der Versicherer den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung als berechtigt und versagt die Deckung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die vorgeleisteten Abwehrkosten zu erstatten.

B Der Versicherungsfall (§§ 5–6)

5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 III 2 - den Anspruch auf Versicherungsschutz. § 1 III bleibt unberührt. Wird der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird.

B Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers

MLP

Teil 3
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Steuerberater (BBR-S)

A Besondere Bedingungen

1. Mitversicherung

a) Mitversichert sind allgemeine Vertreter (§ 69 StBerG), Praxisabwickler (§ 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) für die Dauer ihrer Bestellung sowie Vertreter (§ 145 StBerG) während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfange nicht, in dem die Mitversicherten durch eine eigene Versicherung Deckung erhalten.

b) Für den Versicherungsnehmer als freie Mitarbeiter tätige selbstständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind gegen die aus der freien Mitarbeit sowie aus § 63 StBerG sich ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mitversichert.
Nicht versichert ist die Betreuung eigener Mandate neben der freien Mitarbeit.

c) Für den Versicherungsnehmer als Angestellte (§ 58 StBerG) tätige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gilt b) sinngemäß.

2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

§ 3 III Ziff. 2.1.3 erhält folgende Fassung:
„bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall ist die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt. Ist die vereinbarte Versicherungs-

4.2 Kassen-, Zahlungs- und Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

4.3 Haftpflichtansprüche aus unternehmerischem Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass

a) der Versicherungsnehmer im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z. B. als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört,

b) ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.

5. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der gemäß § 67 StBerG zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

6. Abweichungen von der Pflichtversicherung

Soweit die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 250.000,00 EUR und die vereinbarte Jahreshöchstleistung den Betrag von 1.000.000,00 EUR übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die Teile 1 und 3 vorstehender Bedingungen entsprechend, wenn nichts Abweichen-

Besondere Vereinbarung
Vermögensschaden-Haftpflicht
WSR-Klauselkatalog – VH 9931:01

07.16

Elektronischer Zahlungsverkehr
Im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung wird Versicherungsschutz gewährt für die Durchführung des elektronischen Zahlungsverkehrs für Mandanten unter Verwendung von Zahlungsdateien, die durch den Steuerberater im Rahmen eines Buchführungsmandats erstellt wurden. Versichert sind Verstöße bei der Erstellung der Zahlungsdateien und der Übertragung der Daten an die Bank. Versichert ist dabei insbesondere die Durchführung von Überweisungen, SEPA-Lastschriften und Daueraufträgen über das Konto des Mandanten durch den Versicherungsnehmer unter Verwendung eines sicheren Bankprogramms. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Nutzung des HBCI-Verfahrens oder eines anderen vom Versicherer genehmigten Verfahrens für die Legitimation.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die daraus entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Überweisungen, Daueraufträge oder SEPA-Lastschriften getätigt hat, ohne dass der Mandant die Transaktionen vorher geprüft und freigegeben hat.
Für die Prüfung der Transaktionen gilt Folgendes:
Bei Überweisungen/Lastschriften, die im Einzelfall 3.000,00 Euro nicht übersteigen, reicht eine stichprobenartige Überprüfung im Einzelnen und eine Prüfung der Summe der gesamten Transaktion. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen und Daueraufträgen gilt dies für Einzelbeträge in Höhe von bis zu 6.000,00 Euro, wenn sich der Betrag seit der letzten Einzelprüfung nicht geändert hat.

3. Mitversicherte Ansprüche

3.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen materieller und immaterieller Schäden aus der Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, insbesondere im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) und gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen. Ein beim Versicherungsnehmer angestellter Datenschutzbeauftragter gilt als mitversicherter Mitarbeiter gemäß § 13.

3.2 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von beruflichen Geheimhaltungspflichten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, berufsrechtliche oder vertraglich vereinbarte Haupt- oder Nebenpflichten handelt.

3.3 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten Tätigkeit, von Kunden (Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend gemacht werden.

5. Ausschlüsse

5.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);

b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

c) Die Risikoausschlüsse gemäß Ziffer a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland einschließlich Litauen, Lettland und Estland, die Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebswirtschaftlicher Prüfungstätigkeit in Staaten, die zuvor nicht genannt sind, wenn dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrundeliegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

beruflichen
Deckungszu

6.2 durch e
schrift des V
gung den Na
die ihren B
selbst nicht
nerischer Ina
bene Versicl
geschränkt z

7. Abweichu

Soweit die v
einer Million
vereinbarten
gesetzlich v
geht, gelten
wenn nichts
rungen, best

Erweiterunge
fang des ges
unberührt.

Haftungsgefahren bei unmittelbarer Kommunikation mit dem Mutterunternehmen

Dr. Norbert H. Hölscheidt und Daniel König *

Zurzeit gibt es über 28.000 Unternehmen in Deutschland, die unter Kontrolle einer ausländischen Muttergesellschaft stehen. Der größte Teil dieser ausländischen Mutterunternehmen hat seinen Sitz in anderen europäischen Staaten. Aber auch aus dem nordamerikanischen und asiatischen Bereich stammt ein nicht unerheblicher Anteil an Muttergesellschaften. Von der haftungsrechtlichen Problematik der Beratung solcher inländischen Unternehmen mit ausländischer Muttergesellschaft ist daher eine Vielzahl von Kanzleien im Bereich der Steuerberatung und/oder Wirtschaftsprüfung betroffen. Dabei besteht – insbesondere in einer Zeit des zunehmenden E-Mail-Verkehrs – die Gefahr, dass durch direkte Kommunikation der Kanzlei des Beraters mit der ausländischen Muttergesellschaft unbemerkt ein eigenes Vertragsverhältnis mit dieser (zusätzlich zu der eigentlichen Mandatsbeziehung mit der deutschen Tochtergesellschaft) entstehen kann. In dieses zusätzliche Vertragsverhältnis sind die mit der inländischen Tochtergesellschaft vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen nicht wirksam einbezogen und damit neben einer Regelung des Gerichtsstands auch eine unbedingt zu empfehlende Haftungsbeschränkung nicht wirksam vereinbart. Zudem besteht die Problematik der ggf. fehlenden Abdeckung durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Beraters. Die Haftpflichtversicherung des Beraters deckt Sachverhalte mit europäischem Auslandsbezug u. U. nur in eingeschränktem Umfang ab. Für außereuropäische Sachverhalte ist i. d. R. ohnehin eine gesonderte Deckungsvereinbarung notwendig.

Autor: Rechtsanwalt Bertin Chab, Allianz Versicherung, München

Dokumenttyp: Sonstiges

Quelle: Anwaltsblatt bereitgestellt von juris

Deutscher Anwaltverein

Fundstelle: AnwBl 2017, 552-554

Der Abwehrschutz in der Haftpflichtversicherung und seine Grenzen

Die Abwehr von Haftpflichtansprüchen gewinnt in der Praxis an Bedeutung

Rechtsanwalt Bertin Chab, Allianz Versicherung, München

Nicht jede behauptete Pflichtverletzung ist eine Pflichtverletzung, nicht jede nachgewiesene Pflichtverletzung führt zum Schaden. Der Abwehrschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wird in der Praxis immer wichtiger. Damit stellen sich aber häufiger Fragen, was der Abwehrschutz umfasst und wo die Grenzen des Schutzes liegen. Dabei gilt als Faustformel: Wer bei der Versicherungssumme spart, hat es bei Schäden jenseits davon schwerer.

Die Dynamik, mit der sich die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in den vergangenen ca. 25 Jahren fortentwickelt hat, scheint ungebremst. Standen noch vor wenigen Jahren die „klassischen" rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe im Focus, so ist die Palette der versicherten Berufsbilder inzwischen wesentlich breiter. Die D&O-Versicherung ist längst nicht mehr nur für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder

Kurskorrektur des BGH – neue Haftungsgefahren für Steuerberater bei der Jahresabschlusserstellung?

Rechtsanwalt Michael Brügge, HDI, Köln

Einführung

Der für die Steuerberaterhaftung zuständige IX. Zivilsenat des BGH hatte bekanntlich in seinem viel beachteten Urteil vom 7.3.2013 festgestellt, dass ein Steuerberater, der lediglich mit der Wahrnehmung der allgemeinen steuerlichen Interessen einer GmbH betraut ist, welches die laufende monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung, Lohnabrechnungen, Meldungen an das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger, die Anfertigung der Jahresabschlüsse und pflichte, die von ihm betreute GmbH bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz auf die Pflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, eine insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung vorzunehmen. Er bejaht nunmehr zumindest eine nebenvertragliche Warnpflicht, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Insolvenzgrundes offenkundig sind und anzunehmen ist, dass der GmbH die Insolvenzreife selbst nicht bewusst ist.[4]

HANDELSRECHTLICHE FORTFÜHRUNGSPROGNOSE

MIT MUSTERSCHREIBEN AN DEN MANDANTEN

KOMMENTIERTE CHECKLISTE 09 | 2018 | **NR. 1814**

INHALT

1. **Bedeutung der Fragestellung für den Steuerberater**
   - 1.1 Haftungsvermeidung
   - 1.2 Wichtiger Hinweis – strafrechtliche Verantwortlichkeit bei verspäteter Erstellung
   - 1.3 Wichtiger Hinweis – strafrechtliche Verantwortlichkeit bei fehlerhafter Going-Concern-Annahme
   - 1.4 Fortführungsprognose nach HGB – § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB
2. **Fortführungsprognose nach HGB – § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB**
   - 2.1 Stichtagsprinzip
   - 2.2 Entbehrlichkeit einer Prognose „implizite oder indizielle Fortführungsprognose"
   - 2.3 Entgegenstehende Gegebenheiten
     - 2.3.1 Tatsächliche Gegebenheiten
     - 2.3.2 Rechtliche Gegebenheiten
     - 2.3.3 Weitere Anhaltspunkte für die Prüfung etwaiger Gegebenheiten
5. **Sonderfälle**
   - 5.1 Teilweiser Going-Concern-Ansatz
   - 5.2 Bilanzierung während der Sanierungsphase
   - 5.3 Bilanzierung von Start-ups
   - 5.4 Bilanzierung von Unternehmen am Ende des Lebenszyklus
   - 5.5 Fälle mit Wechselbezüglichkeit
   - 5.6 Anwendung der Grundsätze auf die Erstellung der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA)?
6. **Checkliste, Musterschreiben**
   - 6.1 Checkliste
   - 6.2 Formulierungsbeispiel Hinweis Fortführungsprognose erforderlich und Hinweis auf Insolvenzgefahr einer GmbH – umfangreich
   - 6.3 Musterschreiben – Feststellung vor der Erstellung
   - 6.4 Musterschreiben – Feststellung bei der Erstellung
   - 6.5 Musterschreiben – Feststellung bei der Erstellung bei offenkundigen Insolvenzgründen
   - 6.6 Formulierungsbeispiel Beanstandung Fortführungs-

DStR Deutsches Steuerrecht

56. Jahrgang 2018 Beihefter zu Heft 2/2018 Seiten 1* – 28* 12.1.2018

Hinweispflichten bei der Jahresabschlusserstellung – Bilanzrichtlinie(n) und „Fortführungsprognose"

Verschärfung der Steuerberater-Haftung durch BGH v. 26.1.2017: Plädoyer für Vertragsfreiheit und (europa-) rechtliche Methoden in der Rechnungslegung – Handlungsempfehlungen

*Raimund Mader und Alexander Seitz**

Inhalt:

1. Kernaussagen des Urteils v. 26.1.2017
2. Rechtsprechungsänderung: Hinweis- und Warnpflich-
6.3 Prüfung der Risiken, individueller Haftpflicht-Versicherungsschutz, Rechtsschutzversicherung
6.4 Honorarsicherung durch unmittelbaren Leistungsaustausch („Bargeschäft"), Vorschüsse
6.5 Qualitätssicherung
6.6 „Fortführungsprognose" – Prüfung und Hinweise nach den Vorgaben des BGH

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Handlungsempfehlungen – was tun ?

- ✓ Zentralprinzip Verstoß-Geschäft: Zeit versus Deckungsinhalte
- ✓ **HB** über AABs nur mit Zustimmungserklärung im Mandat (leichte F. ?)
- ✓ **HB** über Rechtsform: „PartG mbB“ - „StB GmbH“- „GmbH&CoKG“
- ✓ **HB** über maximal möglichen Wirkungsgrad in der Police: AVB und BV
  - ➢ <u>AVB</u> 2003 2008 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2018
  - ➢ <u>BV</u> wissentl. PflichtV, außergerichtlich, GF persönlich, vorgelagerte Abwehr, Prozess-Kosten, Rückwärtsdeckung DIL/DIC etc.
- ✓ Datensicherheit / Cyber-Risiken (analog und digital)
- ✓ Keine „Nebenrisiken“ in der VH: Büro/Privat-HV, RS, Cyberschutz

MLP

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA
Rechtsform, Haftungsbeschränkung und Mandate

Ihre Kanzlei im Fokus.

Unsere Beratungsleistungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

MLP